

**Friedhofssatzung**  
**der römisch-katholischen Kirchengemeinde**  
St Laurentius in Marsberg – Meerhof

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in 34431 Marsberg - Meerhof, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 – Bestattungsgesetz Best G NRW - ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

(3) Auf dem gesamten Friedhof sind keine anonymen Bestattungen erlaubt.

**§ 3**

**Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Marsberg für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten /

Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der

Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für alle Bestattungsformen auf diesem Friedhof 30 Jahre. Dies gilt somit für:

- Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- Aschenbeisetzungen.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 5. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätte (§15 Abs. 3)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4)
- e) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten:
  - Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 2)
  - Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 3)
- f) Grabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten:
  - Urnenreihengrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 2)
  - Urnenwahlgrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 3).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 13**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:
  - Länge: 1,70 m.
  - Breite: 0,90 m.
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
  - Länge: 2,50 m
  - Breite: 1,25 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird dem Nutzungsberechtigtem 3 Monate vorher durch den Kirchenvorstand mitgeteilt oder ggfs. öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Nach erfolgter Abräumung der Grabstelle ist dies von den Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand mitzuteilen und ein Abnahmetermin für die Grabstelle zu vereinbaren. Es bedarf hierbei eines Abnahmeprotokolls durch einen Beauftragten des Kirchenvorstandes, in dem das vollständige Abräumen der Grabstelle, einschließlich der Fundamente, dokumentiert ist.

## § 14

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,25 m

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.



- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 15

### Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- Urnenreihengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - Urnenreihengrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten
  - Urnenwahlgrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten.
- (2) Die Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße:
- Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
- Die Urnenwahlgrabstätte hat insgesamt folgende Maße:
- Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m – bei zwei übereinander liegenden Urnen
  - Länge: 1,60 m, Breite: 0,80 m – bei zwei nebeneinander liegenden Urnen
- Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei zunehmender Wahl dieser Grabstätte in den kommenden Jahren, auf Grund von Platzmangel, für die Urnenwahlgrabstätte nur noch ein Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte 2 a) zu gewähren.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit der Grabbepflanzung. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren ist nicht möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die nur mit zwei Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in nebeneinander liegender Reihe mit dem Erwerber festgelegt. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit der Grabbepflanzung.
- Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren ist nicht möglich.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gemäß § 14 kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) gelten entsprechend für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

## § 16

### Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es nur für Erdbestattungen als **Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten** und als **Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten**.

Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erdbestattungen, werden mit Rasensaat von der Kirchengemeinde eingesät. Die Pflege der Grabstätte wird von der Kirchengemeinde gegen Pflegegebühr für die gesamte Nutzungszeit übernommen. Auf den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten besteht in dem Zeitraum von November bis März eines jeden Jahres die Möglichkeit, Grabschmuck in Form von Gestecken, kleinen Kränzen und Grablichtern aufzustellen. Sämtlicher Grabschmuck ist zum Ende des Monats März eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu entfernen. Geschieht dies nicht durch den Nutzungsberechtigten, wird er von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.

(2) Die **Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten** werden wie die Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der Reihe nach belegt. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Grabstätten erhalten vom Nutzungsberechtigten eine liegende Grabplatte mit den Maßen: Länge: 0,50 m x Breite: 0,60 m, x Mindeststärke 0,06 m, auf der zumindest der Name des Verstorbenen und sein Geburts- und Sterbedatum steht. Darüberhinaus kann der Nutzungsberechtigte ein Foto des Verstorbenen oder ein Ornament auf der Grabplatte anbringen lassen. Die Grabplatte ist ganzflächig so einzulassen, dass keine Kante entsteht. Die Grabplatten dürfen keine aufgesetzten Schriften in Form von Metallbuchstaben und keine aufgesetzten Bilder bei den Ornamenten haben, um Beschädigungen bei der Pflege der Grabstätte (z.B. durch das Befahren der Rasenanlage mit dem Rasenmäher) zu vermeiden. Gravierte, vertiefte Aufschriften und Ornamente sind erlaubt. Die mit der Grabplatte verbundenen Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend.

(3) Das Nutzungsrecht an einer **Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten** wird nur anlässlich eines Todesfalls auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren für die gesamte Grabstätte verliehen. Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben und nur der Reihe nach belegt.

Die zweistelligen Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten vom Nutzungsberechtigten eine liegende Grabplatte mit den Maßen:

Länge: 1,00 m x Breite: 0,60 m x Mindeststärke: 0,06 m, auf der zumindest der Name der dort Bestatteten und deren Geburts- und Sterbedatum steht. Darüberhinaus kann

der Nutzungsberechtigte ein Foto der Verstorbenen oder ein Ornament auf der Grabplatte anbringen lassen. Die Grabplatte ist ganzflächig so einzulassen, dass keine Kante entsteht. Die Grabplatten dürfen keine aufgesetzten Schriften in Form von Metallbuchstaben und keine aufgesetzten Bilder bei den Ornamenten haben, um Beschädigungen bei der Pflege der Grabstätte (z.B. durch das Befahren der Rasenanlage mit dem Rasenmäher) zu vermeiden. Gravierte, vertiefte Aufschriften und Ornamente sind erlaubt. Die mit der Grabplatte verbundenen Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der darin genannten Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Friedhofsgebührenbescheid ausgestellt worden ist.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist. In einer zweistelligen Wahlgrabstätte dürfen nur bis zu zwei Bestattungen vorgenommen werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit des zweiten Bestatteten nicht wiedererworben werden.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend.

## § 17

### **Grabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten**

(1) Grabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten gibt es nur für Aschenbeisetzungen als **Urnenreihengrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten** und als **Urnenwahlgrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten**.

Diese Grabstätten sind im Kiesbett eingebettet. Sie erhalten vom Nutzungsberechtigten eine in das Kiesbett eingelassene Grabplatte, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des dort Beigesetzten befindet. Darüberhinaus kann der Nutzungsberechtigte ein Foto des Beigesetzten oder ein Ornament auf der Grabplatte anbringen lassen. Die Grabplatte ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten, auf seine Rechnung selbst in Auftrag zu geben. Es ist darauf zu achten, dass die Grabplatten in das Kiesfeld eingelassen werden. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, ganzjährig Grabschmuck in Form von Blumenvasen, Gestecken und Grablichtern auf die Grabplatte und das Kiesbett zu stellen.

(2) **Urnenreihengrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten** sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Eine Grabplatte für eine Urnenreihengrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeiten hat folgende Maße: Länge: 0,45 m x Breite: 0,60 m x Mindeststärke: 0,06 m.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3 und 6) entsprechend.

(3) Das Nutzungsrecht an einer **Urnenwahlgrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeiten** wird nur anlässlich eines Todesfalls auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren für die gesamte Grabstätte verliehen. Sie werden nur für die Beisetzung von 2 Urnen vergeben und nur der Reihe nach belegt

Eine Grabplatte für eine Urnenwahlgrabstätte mit Teilgestaltungsmöglichkeiten hat folgende Maße:

2 x Länge: 0,45 m x Breite: 0,60 m x Mindeststärke: 0,06 m

oder: 1 x Länge: 0,90 m x Breite: 0,60m x Mindeststärke: 0,06 m.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der darin genannten Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Friedhofsgebührenbescheid ausgestellt worden ist.

Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist. Nach Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren für den zuerst Beigesetzten kann das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren auf Antrag einmal wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit des zweiten Beigesetzten nicht wiedererworben werden.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4 und 6) entsprechend.

## **§ 18**

### **Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten**

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 20

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die maximale Höhe der Grabmale beträgt 1,50 m. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Ausnahmegenehmigung bei einzelnen Grabmalen, (wie z.B. Ehrengrabmal) von mehr als 1,50 m vor.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe, 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,14 m.
- (4) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die individuelle Gestaltung auch rauer Steine ist erlaubt. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale, wie Spaltfelsen sind ebenfalls zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Nicht zugelassen sind Grabmale mit Aufschriften und Gestaltungsformen, die dem Evangelium und der Lehre der katholischen Kirche widersprechen.
    2. Nicht zugelassen sind Grabmale mit Aufschriften und Gestaltungsformen, die der Würde der Menschenachtung widersprechen.
    3. Nicht zugelassen sind Grabmale und Aufschriften und Gestaltungsformen, die der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung widersprechen.
    4. Die Grabmale dürfen einen Sockel haben, da dieser als Spritzschutz bei Regen für die aufgespülte Erde am Grabmal dient und nützlich ist.
    5. Die Grabmale müssen nicht nur aus einem Stück hergestellt sein. Mehrteiler sind bei Form und Standfestigkeit erlaubt
    6. Zugelassen sind bei Aufschriften und Anbringung von Ornamenten Materialien und Farben, die die Haltbarkeit der Gravierung sichert und auf Dauer les- und sichtbar sein läßt.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattung mit Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    1. stehende Grabmale: Länge: bis zu 0,70 m , Breite: bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m;
    2. liegende Grabmale: Länge bis 0,80 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke bei einer Grabplatte: mindestens 0,06 m, bei einem liegenden Stein: Höhe der Hinterkante 0,12 m;
  - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
    1. stehende Grabmale: maximale Höhe bis 1,50 m, (außer bei Sondergenehmigung für Ehrengrabmal, siehe § 20 Abs. 2) Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

2. liegende Grabmale: maximale Länge bis 0,70 m, Breite bis 0,50m,  
Mindeststärke bei einer Grabplatte: mindestens 0,06 m, bei einem liegenden Stein:  
Höhe der Hinterkante 0,12 m,

c) auf Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. stehende Grabmale:

Höhe bis 1,50 m – 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

2. liegende Grabmale:

Länge bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m, Mindesthöhe 0,12 m.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit sind folgende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten:

1 liegende Grabplatte: Länge 0,50 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,06 m

b) auf Wahlgrabstätten:

2 liegende Grabplatten: Länge 0,50 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,06 m

Oder:

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Grabplatte. Die zugelassenen Maße dafür sind:

Länge 1.00 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,06 m.

(8) Auf Urnengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

liegende Grabplatte: Länge: 0,45 m, Breite: 0,60 m, Mindeststärke:0,06 m.

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1 liegendes Grabmal, je Grabstelle:

Länge: 0,45 m, Breite: 0,60 m, Mindeststärke: 0,06 m;

Oder:

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Grabplatte. Die zugelassenen Maße dafür sind:

Länge: 0,90 m, Breite:0,60 m, Mindeststärke: 0,06 m.

(9) Auf Urnengrabstätten mit Teilgestaltungsmöglichkeiten sind folgende Grabmale in folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

liegende Grabplatte: Länge 0,45 m, Breite: 0,60 m, Mindeststärke:0,06 m

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1 liegende Grabplatte: Länge:0,45 m, Breite: 0,60 m, Mindeststärke: 0,06 m

Oder:

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Grabplatte. Die zugelassenen Maße dafür sind:

Länge: 0,90 m, Breite: 0,60 m, Mindeststärke: 0,06 m

## **§ 21**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei allen Grabstättenarten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Diese dürfen bei Armutsverhältnissen des Nutzungsberechtigten auch als Grabmal verwendet werden.

## **§ 22**

### **Grabsteine aus Kinderarbeit**

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen gemäß § 4 a BestG NRW nur aufgestellt werden, wenn

a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder

b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Absatz (1) gilt gemäß § 4 a Abs. 3 BestG NRW nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 23**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstättenarten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der



Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 26

### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

Ein schriftlicher Antrag auf vorzeitige Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist ist beim Kirchenvorstand einzureichen. Die Antragstellung ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Die für diesen Zeitraum anfallenden Kosten für die Pflege der jeweiligen Grabstätte sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten nach der Friedhofsgebührensatzung zu tragen. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten bzw. mit Teilgestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten bzw. mit Teilgestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von derartigen Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Kirchengemeinde entfernt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Nach erfolgter Abräumung der Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten ist ein Ortstermin mit einer beauftragten Person des Kirchenvorstandes zwecks Abnahme der Grabstätte zu vereinbaren. Bei diesem Termin ist die satzungsgemäße Abräumung, einschließlich der Fundamente etc. zu dokumentieren.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei allen Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Teilgestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Teilgestaltungsmöglichkeiten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten bei allen Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Teilgestaltungsmöglichkeiten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## § 28

### Gestaltungsvorschriften

(1) Die gärtnerische Herrichtung und die Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Grabstätten sollten mindestens bis zur Hälfte der Grabfläche bepflanzt werden. Das Auslegen von Kies und ähnlichem, kleinem Steingut auf Teilflächen der Grabstelle ist nur auf wasserdurchlässiger Biofolie erlaubt.

Die Verwendung von geschossenen Grabplatten aus Stein, Beton, Marmor oder ähnlichen Materialien ist nicht erlaubt.

Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(3) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

## § 29

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Über evtl. Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Das Aufstellen eines Sarges der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen ist in der Friedhofshalle nicht möglich, da kein besonderer Raum in der Leichenhalle dafür besteht.

### **§ 31**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich in der Pfarrkirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33**

#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 5.12.2016, nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Meerhof, den 5.12.16

Der Kirchenvorstand

Rita Reale

Geschäftsf. Vorsitzende KV M.

Paul Drey

Mitglied

h. Knud

Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 27. Juni 2017

Gesch.Z.: 1.7 / 13015-45-1 / 76

1.7/1522.20.307/13015/465/17-2017  
Erzbischöfliches Generalvikariat

**(Baumann-Gretza)**  
Justitiar

Veröffentlichung

ausgehängt:

abgehängt: